

Altona
e Reihe
seinem
zahlte
wohner
für die
henden
Aufsicht

bis zur Zuhilfenahme des Kaiser-Wilhelm-Kanals zwischen dem Freihafen, der Nord- und Ostsee, auf der Unterbrücke und dem Kaiser-Wilhelm-Kanal (ebenso wie der seewärtige Verkehr der Zollhäfen an der Unterbrücke etc.) ist von aller Zollkontrolle befreit, wenn die Schiffe einen auf Zollfreiheit verordneten Lotsen an Bord haben. Die Zollhäfen führen die Zollkontrolle durch die Zollkammer, die in der diagonal schwarz markierten Linie zwischen dem hinteren Mast oder auf dem Flaggenstock am Heck zu führenden Flagge, bei Nacht aus zwei nach vorne abgeblendeten Lichtern, einem unteren roten und einem oberen grünen. Solche Schiffe sind von der Zollkontrolle ausgenommen. Die Zollkammer ist durch einen roten Schiffschein erhalten und ist für die Fahrt nicht willkürlich unterbrechen. Auch Leichter und Zuladungsschiffe sowie

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten indirekten Reichsteuern von Tabak, Zucker, Bier, Schaumwein, Essigsäure, Zündwaren, Leuchtmitteln, Spielkarten und der Steuer für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge. Die Ausführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 liegt gänzlich, soweit sie nicht der Reichsmonopolverwaltung übertragen ist, den mit der Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern beauftragten Reichsbehörden ob.